

Vereinbarte Förderung Mietwohnungsbau 2. FW (vereinbarte Förderung / Pauschalförderung)

Diese Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Vermietung	Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat die IBB mit Schreiben vom 16.12.2015 ermächtigt, alle Objekte, die nach den Richtlinien der vereinbarten Förderung gefördert wurden, von den vertraglichen Vermietungsanforderungen bis vorerst zum 31.12.2017 teilweise freizustellen.
Verkauf	<p>Der Bewilligungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 entschieden, dass mit sofortiger Wirkung bei einem Verkauf die Förderungsmittel (Aufwendungszuschüsse) auf den Erwerber nur noch übertragen werden können, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete (Mittelwert Mietspiegel für 60-90 m² Wohnungen) die zum Zeitpunkt des Verkaufs vertraglich zulässige Miete um mindestens 10 Prozent übersteigt.</p> <p>In allen anderen Fällen werden wir somit den Fördervertrag kündigen und die Förderungsmittel zum Zeitpunkt des Nutzen- und Lastenwechsels einstellen.</p>
Erbvorgänge / Schenkung	Von der vorgenannten Entscheidung sind u. a. Erbvorgänge und Schenkungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht betroffen. Hier bitten wir zur Prüfung zunächst um Übersendung einer Kopie der Erbunterlagen bzw. des Schenkungsvertrages.
Löschungsbewilligung	Nach Abschluss des Förder- und Bindungszeitraums hat der Eigentümer einen Anspruch auf Löschung der Grundschuld. Wir werden daher auf schriftlichen Antrag eine Löschungsbewilligung erteilen.
Kontakt	Investitionsbank Berlin Bundesallee 210, 10719 Berlin Telefon: 030 / 2125 – 0 E-Mail: info@ibb.de